



Standrohrwasserzähler - Bedingungen

Dem Kunden wird auf Auftrag ein Wasserzählerschacht bzw. ein Standrohrwasserzähler unter Benennung der Zählernummer und Hinterlegung von netto 250,00 Euro Kautions gegen Empfangs-Quittung von den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg GmbH überlassen. Der Leihpreis beträgt

3,75 €/d (3,50 €/d zzgl. 0,25 €/d MwSt.)

Der Wasserzählerschacht bzw. der Standrohrwasserzähler geht in die Obhut des Kunden über. Er haftet für Verlust und Beschädigung, für Beschädigung des Hydranten beim Gebrauch des Wasserzählerschachtes bzw. des Standrohrwasserzählers sowie für Schäden, die durch den Gebrauch des Wasserzählerschachtes bzw. des Standrohrwasserzählers den Stadtwerken, dem Kunden oder Dritten entstehen.

Durch einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Wasserzählerschachtes bzw. Standrohrwasserzählers wird der Mietvertrag nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird. Die Überlassung des Wasserzählerschachtes bzw. Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht statthaft.

Die Abrechnung des verbrauchten Wassers erfolgt über die Anzeige des Standrohrwasserzählers zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis zuzüglich Leihpreis. Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH ist berechtigt, die hinterlegte Kautions mit den Forderungen aus der Abrechnung zu verrechnen.

Der Kunde liest monatlich zum Monatsersten seinen Zähler ab und teilt den Zählerstand der Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Tel.: 03491/470-162, Fax: 03491/470-105 innerhalb von 3 Tagen mit. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb 5 Kalendertagen nach Mahnung nach, so hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Der Standrohrwasserzähler ist zur Kontrolle regelmäßig an den bei der Empfangnahme vereinbarten Tagen im Objekt Lucas-Cranach-Straße 22 der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vorzuzeigen.

Falls die Plombierung des Wasserzählers beschädigt oder entfernt worden ist, oder falls, bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, so wird ein monatlicher Verbrauch von mindestens 100 m³; Wasser in Rechnung gestellt.

Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“, die „Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ sowie die „Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser“ der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

Der Kunde hat den Stadtwerken nachzuweisen, wieviel der verbrauchten Wassermenge der Abwasseranlage zugeführt wurde. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann die Menge geschätzt werden. Liegen den Stadtwerken ein Nachweis oder eine Schätzung des Kunden nicht vor, so werden 1/3 der Wassermenge als in die Abwasseranlage eingeleitet angenommen. Es gilt der jeweils gültige Tarif des Entwässerungsbetriebes der Lutherstadt Wittenberg.

Die Benutzung von nicht stadtwerkseigenen Standrohren am Netz der Stadtwerke ist nicht gestattet.

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH